



**2018/0064(COD)**

3.10.2018

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde  
(COM(2018)0131 – C8-0118/2018 – 2018/0064(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jordi Solé

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Die Europäische Arbeitsbehörde wird im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität eine wichtige Aufgabe übernehmen. Da Frauen viel häufiger und oft ungewollt einer prekären Beschäftigung nachgehen, ist es äußerst wichtig, dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen auch in diesem Bereich für eine Gleichstellung der Geschlechter gesorgt wird.

Mit dieser Stellungnahme wird das Ziel verfolgt, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern in die Zuständigkeiten der Europäischen Arbeitsbehörde aufzunehmen. Zunächst wird angestrebt, dass die Gleichstellungsfrage bei der Durchführung des Politikzyklus durchgängig berücksichtigt wird. Die Vorschläge betreffen die Durchführung von Folgenabschätzungen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte, die Aufnahme konkreter Indikatoren in die Jahres- und Mehrjahresprogramme, die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, die Aufnahme einer Geschlechterdimension bei Überwachung und Berichterstattung, die Erfassung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und die Abstimmung mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE).

In der Stellungnahme wird weiterhin der Schwerpunkt auf die Aufgaben der Europäischen Arbeitsbehörde gelegt. Da es der Behörde obliegen wird, den Zugang zu Informationen zu erleichtern, sollte sie spezifische Informationen zu den Bereichen der EU-Politik bereitstellen, die auf eine verstärkte Gleichstellung der Geschlechter im Bereich der Beschäftigungspolitik ausgerichtet sind. Die Behörde soll ferner zum Austausch über bewährte Verfahren beitragen und mögliche Schwachstellen ermitteln und daher ebenfalls eine Analyse zur Koordinierung im Bereich der Sozialversicherung erstellen, die auch ein gesondertes Kapitel zu Gleichstellungsfragen enthält.

Nicht zuletzt ist es wichtig, dass die Europäische Arbeitsbehörde für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in ihrer Organisation Sorge trägt und dafür, dass Frauenrechtsorganisationen unter den Interessenträgern vertreten sind.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Behörde sollte in den Bereichen grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit tätig

*Geänderter Text*

(6) Die Behörde sollte in den Bereichen grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit tätig

werden (unter anderem in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Entsendung von Arbeitnehmern und mit großer Mobilität verbundene Erbringung von Dienstleistungen). Sie sollte auch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit voranbringen. In Fällen, in denen die Behörde in Ausübung ihrer Tätigkeiten Kenntnis von mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten, auch in Bereichen des Unionsrechts, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, erhält, etwa von Verstößen gegen Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften oder von der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, sollte es ihr möglich sein, diese Fälle zu melden und in diesen Fragen gegebenenfalls mit der Kommission, den zuständigen Institutionen der Union und einzelstaatlichen Behörden zusammenzuarbeiten.

werden (unter anderem in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Entsendung von Arbeitnehmern und mit großer Mobilität verbundene Erbringung von Dienstleistungen). Sie sollte auch die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung *von* nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, ***prekärer Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung sowie von Briefkastenfirmen, betrügerischen Unternehmen, Scheinselbstständigkeit und „Schaufenster-Unternehmen“ von Menschenhändler- und Zwangsarbeitsringen, denen weibliche Arbeitskräfte in besonderem Maße ausgesetzt sind,*** voranbringen. In Fällen, in denen die Behörde in Ausübung ihrer Tätigkeiten Kenntnis von mutmaßlichen Unregelmäßigkeiten, auch in Bereichen des Unionsrechts, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, erhält, etwa von Verstößen gegen Arbeits-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften oder von der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, sollte es ihr möglich sein, diese Fälle zu melden und in diesen Fragen gegebenenfalls mit der Kommission, den zuständigen Institutionen der Union und einzelstaatlichen Behörden zusammenzuarbeiten.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 7

##### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Behörde sollte zur Erleichterung der Arbeitnehmerfreizügigkeit beitragen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>, die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>40</sup> sowie die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> geregelt wird. Sie sollte außerdem die

##### *Geänderter Text*

(7) Die Behörde sollte zur Erleichterung der Arbeitnehmerfreizügigkeit beitragen, die durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>, die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>40</sup> sowie die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>41</sup> geregelt wird. Sie sollte außerdem die

Entsendung von Arbeitnehmern, die durch die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>42</sup> sowie die Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup> geregelt wird, unter anderem dadurch erleichtern, dass sie die Durchsetzung der genannten Vorschriften unterstützt, die mittels allgemein verbindlicher Tarifverträge entsprechend den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Behörde sollte ferner zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, die durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004<sup>44</sup>, (EG) Nr. 987/2009<sup>45</sup> und (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>46</sup> sowie durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71<sup>47</sup> und (EG) Nr. 574/72 des Rates<sup>48</sup> geregelt wird.

Entsendung von Arbeitnehmern, die durch die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>42</sup> sowie die Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>43</sup> geregelt wird, unter anderem dadurch erleichtern, dass sie die Durchsetzung der genannten Vorschriften unterstützt, die mittels allgemein verbindlicher Tarifverträge entsprechend den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Behörde sollte ferner zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, die durch die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004<sup>44</sup>, (EG) Nr. 987/2009<sup>45</sup> und (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>46</sup> sowie durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71<sup>47</sup> und (EG) Nr. 574/72 des Rates<sup>48</sup> geregelt wird. **Die Behörde sollte auch zur Bekämpfung des Menschenhandels, der der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung zu Arbeitszwecken, der Entnahme von Organen oder der häuslichen Zwangsarbeit dienen kann, beitragen und die Arbeitnehmer vor Zwangsarbeit in Europa schützen. Der Menschenhandel ist ein komplexes und länderübergreifendes Phänomen, dem nur wirksam begegnet werden kann, wenn die Organe der EU und die Mitgliedstaaten ihre Arbeit koordinieren, um die Wahl des günstigsten Gerichtsstands („Forum Shopping“) durch kriminelle Gruppen und Einzelpersonen zu verhindern, wobei jedoch der Schwerpunkt – bei einer integrierten bereichsübergreifenden Betrachtungsweise – auf die Erkennung und den Schutz potenzieller und tatsächlicher Opfer zu legen ist. Daher könnte die Behörde eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung des Menschenhandels übernehmen, indem sie Kontrollen und grenzüberschreitende Inspektionen einführt bzw. erleichtert und sie geschlechtsspezifische Fragen bei der Arbeitsaufsicht durchgängig berücksichtigt, ohne dass jedoch**

***nationale Inspektionen oder nationale Strafverfolgungsmaßnahmen ersetzt werden.***

---

<sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

<sup>40</sup> Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

<sup>41</sup> Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

<sup>42</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

<sup>43</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Bereitstellung von Diensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

<sup>44</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

<sup>39</sup> Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

<sup>40</sup> Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

<sup>41</sup> Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1).

<sup>42</sup> Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

<sup>43</sup> Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Bereitstellung von Diensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

<sup>44</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; Berichtigung ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1).

<sup>45</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

<sup>46</sup> Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

<sup>47</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

<sup>48</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; Berichtigung ABl. L 200 vom 7.6.2004, S. 1).

<sup>45</sup> Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

<sup>46</sup> Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

<sup>47</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

<sup>48</sup> Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

### *Begründung*

*Die Behörde kann und sollte einen Beitrag zur Bekämpfung des Menschenhandels leisten. Der Menschenhandel ist in Artikel 2 der Richtlinie 2011/35/EU definiert als die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch einer Machtstellung oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung*

*des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung. Dabei umfasst Ausbeutung zumindest die Ausnutzung der Prostitution anderer Personen oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Bettelei, Sklaverei oder der Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen, oder Organentnahme. Opfer von Menschenhandel sind in unterschiedlichen legalen und illegalen Aktivitäten zu finden, u. a. in der Landwirtschaft, der Lebensmittelherstellung, der Sexindustrie, der Hausarbeit, dem fertigen Gewerbe, der Pflege, der Reinigung und in anderen Wirtschaftszweigen (insbesondere im Dienstleistungssektor). Die meisten identifizierten Opfer von Menschenhandel stammen aus einem EU-Land. Laut dem ersten Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels (2016) wurden zwei von drei registrierten Opfern (67 %) in der EU Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, 21 % der Opfer mussten andere Formen der Zwangsarbeit erleiden.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Hierzu sollte die Behörde mit anderen einschlägigen Initiativen und Netzen der Union zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Europäischen Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)<sup>54</sup>, dem Enterprise Europe Network<sup>55</sup>, der Anlaufstelle „Grenze“<sup>56</sup> und SOLVIT<sup>57</sup>, und mit einschlägigen, gemäß der Richtlinie 2014/54/EU von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Diensten, etwa den Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern der Union und ihren Familienangehörigen, und mit nationalen Kontaktstellen, die gemäß der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> benannt wurden, um über die Gesundheitsversorgung zu informieren. Die Behörde sollte auch Synergien mit der vorgeschlagenen Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte<sup>59</sup> prüfen, insbesondere mit Blick auf die Fälle, in denen sich Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit entsandten

##### *Geänderter Text*

(12) Hierzu sollte die Behörde mit anderen einschlägigen Initiativen und Netzen der Union zusammenarbeiten, insbesondere mit dem Europäischen Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)<sup>54</sup>, dem Enterprise Europe Network<sup>55</sup>, **dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB)**, der Anlaufstelle „Grenze“<sup>56</sup> und SOLVIT<sup>57</sup>, und mit einschlägigen, gemäß der Richtlinie 2014/54/EU von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Diensten, etwa den Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern der Union und ihren Familienangehörigen, und mit nationalen Kontaktstellen, die gemäß der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>58</sup> benannt wurden, um über die Gesundheitsversorgung zu informieren. Die Behörde sollte auch Synergien mit der vorgeschlagenen Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte<sup>59</sup> prüfen, insbesondere mit Blick auf die



Arbeitnehmern für die Einreichung von Erklärungen über die E-Card-Plattform entscheiden. Die Behörde sollte die Kommission bei der Verwaltung des mit der Verordnung (EU) 2016/589 gegründeten Europäischen Koordinierungsbüros des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (im Folgenden „EURES-Netz“) ablösen; dies gilt für die Festlegung der Nutzerbedürfnisse und der betrieblichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des EURES-Portals und damit zusammenhängender IT-Dienste, nicht jedoch für die Bereitstellung von IT-Systemen sowie den Betrieb und den Ausbau der IT-Infrastruktur, für die weiterhin die Kommission Sorge tragen wird.

---

<sup>54</sup> Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).

<sup>55</sup> Enterprise Europe Network, <https://een.ec.europa.eu/>

<sup>56</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Förderung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen (COM(2017) 534).

<sup>57</sup> Empfehlung der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10).

<sup>58</sup> Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

Fälle, in denen sich Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit entsandten Arbeitnehmern für die Einreichung von Erklärungen über die E-Card-Plattform entscheiden. Die Behörde sollte die Kommission bei der Verwaltung des mit der Verordnung (EU) 2016/589 gegründeten Europäischen Koordinierungsbüros des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (im Folgenden „EURES-Netz“) ablösen; dies gilt für die Festlegung der Nutzerbedürfnisse und der betrieblichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des EURES-Portals und damit zusammenhängender IT-Dienste, nicht jedoch für die Bereitstellung von IT-Systemen sowie den Betrieb und den Ausbau der IT-Infrastruktur, für die weiterhin die Kommission Sorge tragen wird.

---

<sup>54</sup> Beschluss Nr. 573/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 32).

<sup>55</sup> Enterprise Europe Network, <https://een.ec.europa.eu/>

<sup>56</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Förderung von Wachstum und Zusammenhalt in den EU-Grenzregionen (COM(2017) 534).

<sup>57</sup> Empfehlung der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10).

<sup>58</sup> Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, grenzübergreifende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Unionsvorschriften, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, besser zu bewältigen, sollte die Behörde die nationalen Behörden bei der Durchführung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen unterstützen, indem sie unter anderem die Durchführung von Prüfungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU erleichtert. Diese sollten auf Antrag der Mitgliedstaaten oder – mit deren Zustimmung – auf Vorschlag der Behörde stattfinden. Die Behörde sollte den Mitgliedstaaten, die sich an den konzertierten und gemeinsamen Kontrollen beteiligen, unter umfassender Wahrung der Vertraulichkeitsanforderungen strategische, logistische und technische Unterstützung leisten. Die Kontrollen sollten im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und vollständig innerhalb des rechtlichen Rahmens der nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten stattfinden, die je nach den Ergebnissen der konzertierten und gemeinsamen Kontrollen Folgemaßnahmen entsprechend ihrem jeweiligen nationalen Recht ergreifen sollten.

#### *Geänderter Text*

(14) Um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, grenzübergreifende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Unionsvorschriften, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, besser zu bewältigen, sollte die Behörde die nationalen Behörden bei der Durchführung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen ***unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte*** unterstützen, indem sie unter anderem die Durchführung von Prüfungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU erleichtert. Diese sollten auf Antrag der Mitgliedstaaten oder – mit deren Zustimmung – auf Vorschlag der Behörde stattfinden. Die Behörde sollte den Mitgliedstaaten, die sich an den konzertierten und gemeinsamen Kontrollen beteiligen, unter umfassender Wahrung der Vertraulichkeitsanforderungen strategische, logistische und technische Unterstützung leisten. Die Kontrollen sollten im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten und vollständig innerhalb des rechtlichen Rahmens der nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten stattfinden, die je nach den Ergebnissen der konzertierten und gemeinsamen Kontrollen Folgemaßnahmen entsprechend ihrem jeweiligen nationalen Recht ergreifen sollten.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung

## Erwägung 15

### *Vorschlag der Kommission*

(15) Um über neu auftretende Trends, Herausforderungen oder Gesetzeslücken in den Bereichen Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf dem Laufenden zu bleiben, sollte die Behörde eine Analyse- und Risikobewertungskapazität entwickeln. Dies sollte die Durchführung von Arbeitsmarktanalysen und -studien sowie Peer Reviews umfassen. Die Behörde sollte potenzielle Ungleichgewichte bei Qualifikationen und grenzüberschreitenden Wanderungsbewegungen von Arbeitskräften beobachten, einschließlich der möglichen Auswirkungen solcher Bewegungen auf den territorialen Zusammenhalt. Die Behörde sollte außerdem die in Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU erwähnte Risikobewertung unterstützen. Die Behörde sollte Synergien und Komplementarität mit anderen Agenturen, Diensten oder Netzen der Union gewährleisten. Bei Problemen, mit denen Bürger und Unternehmen immer wieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in Bereichen konfrontiert sind, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, sollte dazu auch der Rückgriff auf SOLVIT und ähnliche Dienste gehören. Die Behörde sollte außerdem die Datenerfassung erleichtern und straffen, die in den einschlägigen, in die Zuständigkeit der Behörde fallenden Unionsvorschriften vorgesehen ist. Dies zieht keine neuen Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten nach sich.

### *Geänderter Text*

(15) Um über neu auftretende Trends, Herausforderungen oder Gesetzeslücken in den Bereichen Arbeitskräftemobilität und Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auf dem Laufenden zu bleiben, sollte die Behörde eine Analyse- und Risikobewertungskapazität entwickeln. Dies sollte die Durchführung von Arbeitsmarktanalysen und -studien sowie Peer Reviews umfassen, **wobei Gleichstellungsfragen durchgängig zu berücksichtigen und geschlechtsspezifische Indikatoren zu verwenden sind**. Die Behörde sollte potenzielle Ungleichgewichte bei Qualifikationen und grenzüberschreitenden Wanderungsbewegungen von Arbeitskräften **nach Geschlecht getrennt** beobachten, einschließlich der möglichen Auswirkungen solcher Bewegungen auf den territorialen **und sozialen** Zusammenhalt. Die Behörde sollte außerdem die in Artikel 10 der Richtlinie 2014/67/EU erwähnte Risikobewertung unterstützen. Die Behörde sollte Synergien und Komplementarität mit anderen Agenturen, Diensten oder Netzen der Union gewährleisten. Bei Problemen, mit denen Bürger und Unternehmen immer wieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in Bereichen konfrontiert sind, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, sollte dazu auch der Rückgriff auf SOLVIT und ähnliche Dienste gehören. Die Behörde sollte außerdem die Datenerfassung erleichtern und straffen, die in den einschlägigen, in die Zuständigkeit der Behörde fallenden Unionsvorschriften vorgesehen ist. Dies zieht keine neuen Berichtspflichten für die Mitgliedstaaten nach sich.

## Änderungsantrag 6

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Zur Stärkung der Kapazitäten der nationalen Behörden und zur Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung von Unionsvorschriften, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, sollte die Behörde nationalen Behörden operative Unterstützung leisten, indem sie beispielsweise Praxisleitfäden verfasst, Schulungs- und Peer-Learning-Programme aufstellt, Amtshilfeprojekte fördert, den Austausch von Personal erleichtert, wie er unter anderem in Artikel 8 der Richtlinie 2014/67/EU vorgesehen ist, und die Mitgliedstaaten bei der Organisation von Kampagnen zur Sensibilisierung von Einzelpersonen und Arbeitgebern über ihre Rechte und Pflichten unterstützt. Die Behörde sollte den Austausch, die Verbreitung und die Anwendung bewährter Verfahren fördern.

#### *Geänderter Text*

(16) Zur Stärkung der Kapazitäten der nationalen Behörden und zur Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung von Unionsvorschriften, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen, sollte die Behörde nationalen Behörden operative Unterstützung leisten, indem sie beispielsweise Praxisleitfäden verfasst, Schulungs- und Peer-Learning-Programme aufstellt, Amtshilfeprojekte fördert, ***in die Ausbildung und Fortbildung von Inspektoren geschlechtsspezifische Fragen aufnimmt***, den Austausch von Personal erleichtert, wie er unter anderem in Artikel 8 der Richtlinie 2014/67/EU vorgesehen ist, und die Mitgliedstaaten bei der Organisation von Kampagnen zur Sensibilisierung von Einzelpersonen und Arbeitgebern über ihre Rechte und Pflichten unterstützt. Die Behörde sollte den Austausch, die Verbreitung und die Anwendung bewährter Verfahren fördern.

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Die Behörde sollte mit anderen Agenturen der Union im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenarbeiten, ihr Fachwissen nutzen und größtmögliche Synergien anstreben; dies gilt insbesondere für die Agenturen, die in den Bereichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind, – Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), Europäische Agentur für Sicherheit und

#### *Geänderter Text*

(30) Die Behörde sollte mit anderen Agenturen der Union im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenarbeiten, ihr Fachwissen nutzen und größtmögliche Synergien anstreben; dies gilt insbesondere für die Agenturen, die in den Bereichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind, – Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound), Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop), Europäische Agentur für Sicherheit und

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) **und** Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) – sowie, was die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Menschenhandel anbelangt, für die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) **und Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)** – sowie, was die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Menschenhandel anbelangt, für die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust).

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30a) Zu den Zielen der fairen Mobilität gehören per definitionem die Achtung der Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen in Einklang mit Artikel 157 Absatz 3 AEUV, auf dessen Grundlage die Union gesetzgeberische Maßnahmen zur Gewährleistung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu beschließen kann.***

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30b) Zwar ist auf der Ebene der EU die Gleichstellung von Männern und Frauen mit Blick auf mobile Arbeitnehmer und Grenzgänger ein gefestigter Grundsatz, allerdings bestehen zwischen den Mitgliedstaaten massive Unterschiede und Ungleichheiten, die bewirken, dass***

*weibliche Arbeitskräfte verstärkt der Gefahr einer sich weiter öffnenden Lohn- und Rentenschere und des Verlusts von Ansprüchen bei Versetzung, Entsendung oder grenzüberschreitender Beschäftigung ausgesetzt sind.*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(35a) Die Achtung der Gleichstellung der Geschlechter und das Ziel, Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen, werden im AEUV anerkannt, insbesondere in Artikel 157 Absatz 3, der vorsieht, dass die Union Rechtsakte erlässt, um die Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zu gewährleisten; die Mitgliedstaaten sind hingegen aufgrund von Artikel 157 Absatz 4 AEUV berechtigt, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Sie erleichtert den Zugang von Einzelpersonen und Arbeitgebern zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten sowie zu einschlägigen Diensten;

(a) Sie erleichtert den Zugang von Einzelpersonen und Arbeitgebern – **sowie von den diese vertretenden Verbänden** – zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten sowie zu einschlägigen Diensten,

*darunter auch zu Rentenansprüchen und Mutterschafts-, Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub;*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b**

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) sie unterstützt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Unionsvorschriften; dazu gehört auch die Unterstützung gemeinsamer Kontrollen;

#### *Geänderter Text*

(b) sie unterstützt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einschlägiger Unionsvorschriften; dazu gehört auch die Unterstützung gemeinsamer Kontrollen, **die unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte durchgeführt werden;**

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Sie erleichtert den Zugang von Einzelpersonen und Arbeitgebern zu Informationen über Rechte und Pflichten in grenzüberschreitenden Situationen sowie den Zugang zu Diensten betreffend die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität (Artikel 6 und 7);

#### *Geänderter Text*

(a) Sie erleichtert den Zugang von Einzelpersonen und Arbeitgebern **sowie von den diese vertretenden Verbänden** zu Informationen über Rechte und Pflichten **und über Gehälter** in grenzüberschreitenden Situationen sowie den Zugang zu Diensten betreffend die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität (Artikel 6 und 7);

## **Änderungsantrag 14**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c**

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) sie koordiniert und unterstützt konzertierte und gemeinsame Kontrollen

#### *Geänderter Text*

(c) sie koordiniert und unterstützt konzertierte und gemeinsame Kontrollen

(Artikel 9 und 10);

*unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte* (Artikel 9 und 10);

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

(d) sie **führt** Analysen und Risikobewertungen zu Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften **durch** (Artikel 11);

*Geänderter Text*

(d) sie **leitet** Analysen **ein** und **führt** Risikobewertungen **durch, wozu sie vorliegende Forschungsergebnisse umfassend nutzt oder neue Untersuchungen anfordert und geschlechtsspezifische Indikatoren anderer einschlägiger Agenturen der EU, insbesondere des EIGE und von Eurofound**, zu Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften (Artikel 11) **heranzieht**;

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ga) sie unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels in Europa;**

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Sie stellt sachdienliche Informationen über die Rechte und Pflichten von Einzelpersonen in Situationen mit grenzüberschreitender

*Geänderter Text*

(a) Sie stellt sachdienliche Informationen über die Rechte und Pflichten von Einzelpersonen in Situationen mit grenzüberschreitender



Arbeitskräftemobilität bereit;

Arbeitskräftemobilität bereit, *etwa zu Rentenansprüchen und zu Mutterschafts-, Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub;*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) sie fördert **Möglichkeiten zur** Unterstützung der Arbeitskräftemobilität von Einzelpersonen, unter anderem mittels Beratung über den Zugang zu Lernangeboten und zu Sprachunterricht;

#### *Geänderter Text*

(b) sie fördert **Chancengleichheit mit Blick auf die** Unterstützung der Arbeitskräftemobilität von Einzelpersonen **und Familien**, unter anderem mittels Beratung über den Zugang zu Lernangeboten und zu Sprachunterricht;

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Um die Arbeitskräftemobilität in der Union zu erleichtern, stellt die Behörde Einzelpersonen und Arbeitgebern Dienste bereit. Hierzu unternimmt die Behörde Folgendes:

#### *Geänderter Text*

1. Um die Arbeitskräftemobilität in der Union **unter uneingeschränkter Achtung der in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten und in der europäischen Säule sozialer Rechte kodifizierten Rechte, unter uneingeschränkter Achtung der Autonomie der Sozialpartner und der einzelstaatlichen Tarifverhandlungssysteme** zu erleichtern, stellt die Behörde Einzelpersonen und Arbeitgebern **sowie den diese vertretenden Verbänden** Dienste bereit. Hierzu unternimmt die Behörde Folgendes:

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Sie fördert die Entwicklung von Initiativen, die die grenzüberschreitende Mobilität von Einzelpersonen unterstützen, einschließlich gezielter Mobilitätsprogramme;

*Geänderter Text*

(a) Sie fördert die Entwicklung von Initiativen, die die grenzüberschreitende Mobilität von Einzelpersonen unterstützen, einschließlich gezielter Mobilitätsprogramme **und gleichstellungsorientierter Konzepte**;

**Änderungsantrag 21**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) sie arbeitet mit anderen Initiativen und Netzen zusammen, etwa dem Europäischen Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, dem Enterprise Europe Network **und** der Anlaufstelle „Grenze“, um insbesondere Hindernisse für die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität zu ermitteln und zu beseitigen;

*Geänderter Text*

(c) sie arbeitet mit anderen Initiativen und Netzen zusammen, etwa dem Europäischen Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, dem Enterprise Europe Network, **dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB)**, der Anlaufstelle „Grenze“ **und dem EIGE**, um insbesondere Hindernisse für die grenzüberschreitende Arbeitskräftemobilität zu ermitteln und zu beseitigen;

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 7 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Behörde verwaltet das Europäische EURES-Koordinierungsbüro und trägt dafür Sorge, dass es seine Aufgaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/589 wahrnimmt – mit Ausnahme des technischen Betriebs und Ausbaus des EURES-Portals und der damit zusammenhängenden IT-Dienste, die weiterhin von der Kommission verwaltet werden. Die Behörde trägt unter der Verantwortung des Exekutivdirektors

*Geänderter Text*

2. Die Behörde verwaltet das Europäische EURES-Koordinierungsbüro und trägt dafür Sorge, dass es seine Aufgaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/589 wahrnimmt – mit Ausnahme des technischen Betriebs und Ausbaus des EURES-Portals und der damit zusammenhängenden IT-Dienste, die weiterhin von der Kommission verwaltet werden. Die Behörde trägt unter der Verantwortung des Exekutivdirektors

gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe k dafür Sorge, dass diese Tätigkeit im Einklang mit Artikel 37 voll und ganz den Anforderungen **des anwendbaren Datenschutzrechts** genügt, auch was die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten anbelangt.

gemäß Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe k dafür Sorge, dass diese Tätigkeit im Einklang mit Artikel 37 voll und ganz den Anforderungen **der geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz und zur Barrierefreiheit** genügt, auch was die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten anbelangt.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) sie fördert bewährte Verfahren und informiert darüber;

##### *Geänderter Text*

(c) sie fördert bewährte Verfahren **bei der Umsetzung des Unionsrechts, darunter in den Bereichen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Beseitigung der Einkommensschere und des Rentengefälles und die Höchstarbeitszeit betreffen**, und informiert darüber;

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Überschrift

##### *Vorschlag der Kommission*

Koordinierung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen

##### *Geänderter Text*

Koordinierung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen **unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte**

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Auf Antrag eines Mitgliedstaats

##### *Geänderter Text*

1. Auf Antrag eines Mitgliedstaats

oder mehrerer Mitgliedstaaten koordiniert die Behörde konzertierte oder gemeinsame Kontrollen in den Bereichen, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen. Der Antrag kann von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt werden. Die Behörde kann den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten auch von sich aus vorschlagen, dass sie eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle durchführen *sollen*.

oder mehrerer Mitgliedstaaten koordiniert die Behörde konzertierte oder gemeinsame Kontrollen in den Bereichen, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen. Der Antrag kann von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gestellt werden. Die Behörde kann den Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten auch von sich aus vorschlagen, dass sie eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle *unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte* durchführen, *und zwar insbesondere in Fällen, in denen sie von Privatpersonen oder von Gruppen von Einzelpersonen oder von Verbänden, die diese vertreten, Meldungen über schwere Verstöße gegen Unionsvorschriften im Bereich der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität erhält*.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Wenn eine Behörde eines Mitgliedstaats beschließt, nicht an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle nach Absatz 1 teilzunehmen oder eine solche Kontrolle nicht durchzuführen, unterrichtet sie die Behörde rechtzeitig im Voraus schriftlich über die Gründe für ihre Entscheidung. In solchen Fällen unterrichtet die Behörde die anderen betroffenen nationalen Behörden.

#### *Geänderter Text*

2. Wenn eine Behörde eines Mitgliedstaats beschließt, nicht an einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle *unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte* nach Absatz 1 teilzunehmen oder eine solche Kontrolle nicht durchzuführen, unterrichtet sie die Behörde rechtzeitig im Voraus schriftlich über die Gründe für ihre Entscheidung. In solchen Fällen unterrichtet die Behörde die anderen betroffenen nationalen Behörden.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

3. Der Durchführung einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle müssen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten vorab über ihre nationalen Verbindungsbeamten zugestimmt haben. Falls sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten weigern, an der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle teilzunehmen, dürfen die übrigen nationalen Behörden die geplante konzertierte oder gemeinsame Kontrolle gegebenenfalls nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durchführen. Die Mitgliedstaaten, die eine Teilnahme an der Kontrolle abgelehnt haben, behandeln die Informationen über die geplante Kontrolle vertraulich.

3. Der Durchführung einer konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle **unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte** müssen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten vorab über ihre nationalen Verbindungsbeamten zugestimmt haben. Falls sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten weigern, an der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle teilzunehmen, dürfen die übrigen nationalen Behörden die geplante konzertierte oder gemeinsame Kontrolle gegebenenfalls nur in den teilnehmenden Mitgliedstaaten durchführen. Die Mitgliedstaaten, die eine Teilnahme an der Kontrolle abgelehnt haben, behandeln die Informationen über die geplante Kontrolle vertraulich.

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und der Behörde über die Durchführung einer gemeinsamen Kontrolle (im Folgenden „Vereinbarung über eine gemeinsame Kontrolle“) regelt die Bedingungen für die Durchführung einer solchen Kontrolle. Die Vereinbarung über eine gemeinsame Kontrolle **kann** Bestimmungen **enthalten**, die regeln, dass einmal vereinbarte und geplante Kontrollen kurzfristig stattfinden können. Die Behörde erstellt eine Mustervereinbarung.

#### *Geänderter Text*

1. Eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten und der Behörde über die Durchführung einer gemeinsamen Kontrolle, **bei der geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden**, (im Folgenden „Vereinbarung über eine gemeinsame Kontrolle“) regelt die Bedingungen für die Durchführung einer solchen Kontrolle. Die Vereinbarung über eine gemeinsame Kontrolle **enthält** Bestimmungen, die regeln, dass einmal vereinbarte und geplante Kontrollen kurzfristig stattfinden können. Die Behörde erstellt eine Mustervereinbarung.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Nationale Behörden, die eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle durchgeführt haben, berichten der Behörde über die Ergebnisse in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten und über den Ablauf der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle insgesamt.

*Geänderter Text*

5. Nationale Behörden, die eine konzertierte oder gemeinsame Kontrolle durchgeführt haben, berichten der Behörde über die Ergebnisse in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten und über den Ablauf der konzertierten oder gemeinsamen Kontrolle insgesamt **sowie auch über etwaige nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten aus den jeweiligen Kontrollen.**

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6**

*Vorschlag der Kommission*

6. Die Informationen über konzertierte und gemeinsame Kontrollen werden in die vierteljährlichen Berichte aufgenommen, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind. Ein jährlicher Bericht über die von der Behörde unterstützten Kontrollen ist **in den jährlichen Tätigkeitsbericht der Behörde aufzunehmen.**

*Geänderter Text*

6. Die Informationen über konzertierte und gemeinsame Kontrollen werden in die vierteljährlichen Berichte aufgenommen, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind. **In den jährlichen Tätigkeitsbericht der Behörde ist ein jährlicher Bericht über die von der Behörde unterstützten Kontrollen aufzunehmen, wobei dieser Bericht unter durchgängiger Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen zu verfassen ist sowie nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und ein gesondertes Kapitel zur Gleichstellung der Geschlechter enthalten sollte.**

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Behörde unternimmt Risikobewertungen und Analysen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitskräfteströmen, etwa zu Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt und sektorspezifischen Bedrohungen,

*Geänderter Text*

1. Die Behörde unternimmt **unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Indikatoren** Risikobewertungen und Analysen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Arbeitskräfteströmen, etwa zu

sowie zu wiederkehrenden Problemen für Einzelpersonen und Arbeitgeber in Verbindung mit grenzüberschreitender Mobilität. Hierbei achtet die Behörde auf Komplementarität mit anderen Agenturen oder Diensten der Union und macht sich deren Fachwissen zunutze, unter anderem bei der Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs sowie im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Auf Antrag der Kommission kann die Behörde gezielte und detaillierte Analysen und Studien zur Untersuchung spezifischer Fragen der Arbeitskräftemobilität durchführen.

Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt und sektorspezifischen Bedrohungen, sowie zu wiederkehrenden Problemen für Einzelpersonen und Arbeitgeber in Verbindung mit grenzüberschreitender Mobilität. Hierbei achtet die Behörde auf Komplementarität mit anderen Agenturen oder Diensten der Union und macht sich deren Fachwissen zunutze, unter anderem bei der Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs sowie im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Auf Antrag der Kommission kann die Behörde gezielte und detaillierte Analysen und Studien zur Untersuchung spezifischer Fragen der Arbeitskräftemobilität durchführen. **Die Analysen und Studien müssen unter durchgängiger Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen verfasst werden und gesonderte Kapitel zur Gleichstellung der Geschlechter umfassen.**

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Behörde **meldet ihre Ergebnisse regelmäßig** an die Kommission sowie direkt an die betreffenden Mitgliedstaaten, zusammen mit Hinweisen auf mögliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Schwachstellen.

#### *Geänderter Text*

3. Die Behörde **übermittelt regelmäßig einen Bericht mit ihren Ergebnissen** an die Kommission sowie direkt an die betreffenden Mitgliedstaaten, zusammen mit Hinweisen auf mögliche Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Schwachstellen. **Der Bericht muss unter durchgängiger Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen verfasst werden und ein gesondertes Kapitel zur Gleichstellung der Geschlechter umfassen.**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 11 – Absatz 4

### *Vorschlag der Kommission*

4. In den Bereichen des Unionsrechts, die in ihre Zuständigkeit fallen, erfasst die Behörde statistische Daten, die von den Mitgliedstaaten zusammen- und bereitgestellt werden. Hierbei ist sie bestrebt, bestehende Datenerfassungsaktivitäten in diesen Bereichen zu straffen. Falls zutreffend, findet Artikel 16 Anwendung. Gegebenenfalls nimmt die Behörde mit der Kommission (Eurostat) Verbindung auf und stellt die Ergebnisse ihrer Datenerfassungsaktivitäten zur Verfügung.

### *Geänderter Text*

4. In den Bereichen des Unionsrechts, die in ihre Zuständigkeit fallen, erfasst die Behörde statistische Daten, **nach Geschlecht aufgeschlüsselt**, die von den Mitgliedstaaten zusammen- und bereitgestellt werden. Hierbei ist sie bestrebt, bestehende Datenerfassungsaktivitäten in diesen Bereichen zu straffen. Falls zutreffend, findet Artikel 16 Anwendung. Gegebenenfalls nimmt die Behörde mit der Kommission (Eurostat) **und mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)** Verbindung auf und stellt die Ergebnisse ihrer Datenerfassungsaktivitäten zur Verfügung.

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

##### **Artikel 11a**

##### **Analyse zur Koordinierung im Bereich der Sozialpolitik**

**Die Behörde unternimmt Risikobewertungen und Analysen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Koordinierung im Bereich der Sozialversicherung, um mögliche Schwachstellen und verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln. Die Analysen müssen ein gesondertes Kapitel zur Gleichstellung der Geschlechter enthalten.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung



## Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe c

### *Vorschlag der Kommission*

(c) sie fördert den Austausch und die Verbreitung von Erfahrungen und bewährten Verfahren, unter anderem Beispiele für die Zusammenarbeit zuständiger nationaler Behörden;

### *Geänderter Text*

(c) sie fördert den Austausch und die Verbreitung von Erfahrungen und bewährten Verfahren, unter anderem Beispiele für die Zusammenarbeit zuständiger nationaler Behörden, ***darunter auch zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zu den Bemühungen hinsichtlich der Beseitigung der geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälle;***

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Auf Ersuchen eines der von einer Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten leitet die Behörde ein Mediationsverfahren vor ihrem zu diesem Zweck eingesetzten Mediationsausschuss gemäß Artikel 17 Absatz 2 ein. Vorbehaltlich der Zustimmung aller von einer Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten kann die Behörde auch von sich aus ein Mediationsverfahren vor dem Mediationsausschuss einleiten, etwa auf der Grundlage einer Befassung durch SOLVIT.

#### *Geänderter Text*

2. Auf Ersuchen eines der von einer Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten leitet die Behörde ein Mediationsverfahren vor ihrem zu diesem Zweck eingesetzten Mediationsausschuss gemäß Artikel 17 Absatz 2 ein. Vorbehaltlich der Zustimmung aller von einer Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten kann die Behörde auch von sich aus ein Mediationsverfahren vor dem Mediationsausschuss einleiten, etwa auf der Grundlage einer Befassung durch SOLVIT. ***Die Behörde kann in Ausnahmefällen – insbesondere bei der Untersuchung schwerer Verstöße gegen Unionsrecht und internationales Recht im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels, des Verbots der Zwangsarbeit oder des Steuer- und Geschäftsbetrugs (z. B. Briefkastenfirmen) oder bei der Untersuchung von Verstößen gegen die in den Verträgen und der Grundrechtecharta verankerten Grundrechte – ein Mediationsverfahren***

*auch dann einleiten, wenn keine  
Zustimmung der betroffenen  
Mitgliedstaaten vorliegt.*

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

Um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrates sicherzustellen, bemühen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Fluktuation ihrer Vertreter im Verwaltungsrat zu begrenzen. Alle Parteien *streben* eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat *an*.

##### *Geänderter Text*

Um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrates sicherzustellen, bemühen sich die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Fluktuation ihrer Vertreter im Verwaltungsrat zu begrenzen. Alle Parteien *sorgen für* eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat.

### **Änderungsantrag 38**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

*4a. Jeweils ein Vertreter des EIGE, von Eurofound, des Cedefop, von EU-OSHA und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung haben bei den Sitzungen des Verwaltungsrats Beobachterstatus, wobei dies die Effizienz der Agenturen und die Synergien zwischen ihnen fördern sollen.*

### **Änderungsantrag 39**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der

stimmberechtigten Mitglieder und **strebt dabei** eine ausgewogene Geschlechterverteilung **an**. Für die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

stimmberechtigten Mitglieder und **stellt sicher, dass bei der Wahl** eine ausgewogene Geschlechterverteilung **gewahrt wird**. Für die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe k a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ka) bei allen einschlägigen Tätigkeiten, Strategien und Programmen der Behörde die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängig zu berücksichtigen;**

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Die Interessenträgergruppe setzt sich aus sechs Vertretern von auf Unionsebene tätigen Sozialpartnern, paritätisch auf Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter verteilt, sowie aus zwei Vertretern der Kommission zusammen.

4. Die Interessenträgergruppe setzt sich aus sechs Vertretern von auf Unionsebene tätigen Sozialpartnern, paritätisch auf Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter verteilt, **einem Vertreter von Frauenorganisationen, einem Vertreter der Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, einem Vertreter des Expertenausschusses für die Entsendung von Arbeitnehmern** sowie aus zwei Vertretern der Kommission zusammen.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitglieder der Gruppe werden von ihren jeweiligen Organisationen nominiert und vom Verwaltungsrat ernannt. Der Verwaltungsrat ernennt – unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Mitglieder gelten – auch die stellvertretenden Mitglieder, die automatisch an die Stelle von Mitgliedern treten, die abwesend oder verhindert sind. **Im Rahmen des Möglichen** wird **auf** eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter und auf eine angemessene Vertretung der KMU **geachtet**.

*Geänderter Text*

5. Die Mitglieder der Gruppe werden von ihren jeweiligen Organisationen nominiert und vom Verwaltungsrat ernannt. Der Verwaltungsrat ernennt – unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Mitglieder gelten – auch die stellvertretenden Mitglieder, die automatisch an die Stelle von Mitgliedern treten, die abwesend oder verhindert sind. **Es** wird **für** eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter und auf eine angemessene Vertretung der KMU **gesorgt**.

**Änderungsantrag 43**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 25 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die strategische Programmplanung muss ferner auf Folgenabschätzungen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte und auf geschlechtsspezifischen Indikatoren basieren.**

**Änderungsantrag 44**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9a. Der Haushaltsplan wird unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der geschlechtergerechten Haushaltsplanung erstellt.**

**Änderungsantrag 45**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ausgewählt und ernannt, die von der Kommission nach einem offenen, transparenten Auswahlverfahren vorgeschlagen werden.

*Geänderter Text*

2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ausgewählt und ernannt, die von der Kommission nach einem offenen, transparenten Auswahlverfahren vorgeschlagen werden. ***Es muss für eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen auf der Liste gesorgt werden.***

**Änderungsantrag 46**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wenn die Kandidaten auf der Auswahlliste gleiche Kompetenzen und Fähigkeiten ausweisen, wird den weiblichen Kandidaten Vorrang eingeräumt.***

**Änderungsantrag 47**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 41 – Absatz**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 51 genannten Datum und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Leistung der Behörde im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Mandat und ihren Aufgaben. Die Bewertung befasst sich besonders mit der etwaigen Notwendigkeit einer Änderung des Mandats der Behörde sowie den finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung einschließlich weiterer Synergien und einer optimierten Koordinierung mit Agenturen, die im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind.

1. Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 51 genannten Datum und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission die Leistung der Behörde im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Mandat und ihren Aufgaben. Die Bewertung befasst sich besonders mit der etwaigen Notwendigkeit einer Änderung des Mandats der Behörde sowie den finanziellen Auswirkungen einer solchen Änderung einschließlich weiterer Synergien und einer optimierten Koordinierung mit Agenturen, die im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik tätig sind. ***Die Bewertung muss unter durchgängiger***

*Berücksichtigung geschlechtsspezifischer  
Fragen verfasst werden und ein Kapitel  
zur Gleichstellung der Geschlechter  
umfassen.*

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0131 – C8-0118/2018 – 2018/0064(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 16.4.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 16.4.2018
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Jordi Solé 8.6.2018
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	9.7.2018
<b>Datum der Annahme</b>	27.9.2018
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 13 –: 3 0: 6
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Daniela Aiuto, Beatriz Becerra Basterrechea, Malin Björk, Vilija Blinkevičiūtė, Anna Maria Corazza Bildt, André Elissen, Iratxe García Pérez, Mary Honeyball, Angelika Mlinar, Maria Noichl, Marijana Petir, Pina Picierno, Ernest Urtasun, Jadwiga Wiśniewska, Michaela Šojdrová
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Stefan Eck, José Inácio Faria, Kostadinka Kuneva, Jérôme Lavrilleux, Jordi Solé
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Marek Plura, Damiano Zoffoli

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

13	+
EFDD	Daniela Aiuto
GUE/NGL	Malin Björk, Stefan Eck, Kostadinka Kuneva
PPE	Jérôme Lavrilleux
S&D	Vilija Blinkevičiūtė, Iratxe García Pérez, Mary Honeyball, Maria Noichl, Pina Picierno, Damiano Zoffoli
VERTS/ALE	Jordi Solé, Ernest Urtasun

3	-
ENF	André Elissen
PPE	Anna Maria Corazza Bildt, Marijana Petir

6	0
ALDE	Beatriz Becerra Basterrechea, Angelika Mlinar
ECR	Jadwiga Wiśniewska
PPE	José Inácio Faria, Marek Plura, Michaela Šojdrová

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung